

BaFin Journal

Oktober 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Klarer Blick auf undurchsichtige Geschäfte

Digitale Shared Utilities könnten die Aufsichtsbehörden im Kampf gegen Geldwäsche einen großen Schritt voranbringen und auch der Finanzindustrie helfen. Der Teufel steckt mal wieder im Detail.

Seite 20

IT der Versicherer im Fokus

**Erste Prüfungen der BaFin zeigen:
Bei der Umsetzung der VAIT
ist noch Luft nach oben.**

Seite 24

Basiskonten

**Eine Erhebung der BaFin belegt:
Das Zahlungskontengesetz ist wirksam – nicht nur
beim Basiskonto, sondern auch beim Kontowechsel.**

Seite 28

761.500

... Basiskonten

Eine Erhebung der BaFin zeigt: Das Zahlungskontengesetz ist wirksam – nicht nur beim Basiskonto, sondern auch beim Kontowechsel.

Seite 28

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 GRENKE AG
- 4 AvP Deutschland GmbH
- 5 Verschuldungsquote
- 5 Verbriefungen
- 5 Bankenabgabe 2017
- 6 Solvabilität
- 6 Pauschalreisen
- 6 Erhebung von Pensionsdaten
- 7 Rubrik „Markteintritt“
- 7 Anstehender Termin
- 7 World Investor Week 2020
- 8 Abwicklungskonferenz

Internationales

- 8 Kapitalmarktunion
- 9 Digitalisierungspaket
- 11 ESMA zu Brexit
- 11 Wichtige Termine
- 12 Untersuchung zu Cum/Ex und Cum/Cum
- 12 Marktmissbrauchsverordnung
- 13 Internationale Konsultationen
- 13 Organisierte Handelssysteme
- 13 Transparenzregime
- 14 Interne Modelle

Verbraucher

- 14 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 15 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 16 Kein Verkaufsprospekt
- 16 Untersagung
- 17 Klarstellungen
- 18 Warnung
- 18 Widerruf der Erlaubnis

20 Klarer Blick auf undurchsichtige Geschäfte

24 IT der Versicherer im Fokus

28 761.500 Basiskonten

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

für Aufsehen im Fall Wirecard haben zuletzt die privaten Wertpapiergeschäfte von BaFin-Mitarbeitern gesorgt. Demnach sollen die Finanzaufseher verstärkt mit Aktien des Technologiekonzerns aus Aschheim gehandelt haben, bevor kriminelle Machenschaften ihn in die Insolvenz stürzten.

Sind also die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde „Heavytrader“, die Insiderwissen für den eigenen Gewinn nutzen? Nein, die BaFin hat sich frühzeitig eine strikte Compliance und Verhaltensregeln zu Mitarbeitergeschäften auferlegt. So müssen BaFin-Mitarbeiter Finanzgeschäfte ab dem ersten Euro melden und Vorgesetzte bestätigen, dass die Beschäftigten über keine Insiderinformationen zum gehandelten Finanzinstrument verfügen, die sie durch ihre Aufsichtstätigkeit gewonnen haben. Diese Regeln sind in der BaFin selbstverständlich und entsprechen dem Berufsethos der Finanzaufseher. Auch die EZB hatte diese Vorgaben geprüft und sie als angemessen eingestuft.

Vergleichszahlen zeigen zudem: Die insgesamt rund 2.700 BaFin-Mitarbeiter handelten im ersten Halbjahr 2020 verhaltener mit Wirecard-Aktien als durchschnittliche Anleger in Deutschland. Unter den von ihnen bis Ende September gemeldeten privaten Finanzgeschäften für die erste Jahreshälfte betrafen lediglich 3,1 Prozent die Papiere des Aschheimer Techkonzerns. Das ergibt der jüngste Stand des Ex-Post-Anzeigeverfahrens für private Finanzgeschäfte in der BaFin.

Im elektronischen Handelssystem Xetra besaßen die Aktien von Wirecard

zwischen Januar und Juni 2020 dagegen ein Handelsvolumen von 3,7 Prozent. Bei einem Xetra-Gesamtumsatz von 980 Milliarden Euro brachte es die Wirecard-Aktie auf einen Anteil von rund 36 Milliarden Euro – und war damit die nach Handelsvolumen viermeistgehandelte Aktie an der Deutschen Börse.

Um dennoch allein den bloßen Anschein eines Interessenkonflikts – ob Befangenheit der Behörde zugunsten bestimmter Unternehmen oder eigennütziges Verhalten des Einzelnen – gar nicht erst aufkommen zu lassen, wird die BaFin ihre Governance kurzfristig anpassen. Gerade von Beschäftigten im Staatsdienst erwarten die Bürger zurecht Integrität. Glaubwürdigkeit und Überparteilichkeit sind entscheidende Werte insbesondere für eine Aufsichtsbehörde.

Bei der geplanten Neuordnung der privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Mitarbeiter ist eine ergänzende Dienstanweisung der erste Schritt, den die BaFin im Vorgriff auf weitere Reformen geht. Dabei orientieren sich die neuen Regeln am Verhaltenskodex für das BaFin-Direktorium. Verboten ist dann unter anderem der Handel mit Finanzinstrumenten von finanziellen Kapitalgesellschaften, die unter der Aufsicht der BaFin stehen.

In einem zweiten Schritt will der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage, den § 28 Wertpapierhandelsgesetz, ändern. Derzeit geplant sind Verbote bei Finanzinstrumenten, also Aktien, Anleihen und Derivaten von allen Unternehmen, die von der BaFin beaufsichtigt werden.

Die BaFin setzt alles daran, beim laufenden Untersuchungsausschuss im Deutschen Bundestag zur Aufklärung im Fall Wirecard beizutragen. Unterdessen hat das Bundeskabinett den Aktionsplan zur Reform der Aufsicht



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

von Bundesfinanzminister Olaf Scholz gebilligt. Ein Gesetzesentwurf soll dem Bundestag zur Beschlussfassung zeitnah vorgelegt werden.

Der Plan sieht vor, die BaFin als Behörde zu stärken. Unter anderem soll die nationale Finanzaufsicht beim Verdacht auf Bilanzmanipulationen bei Kapitalgesellschaften künftig direkt selbst eingreifen, Sonderermittler einsetzen und schärfere Kontroll- und Durchgriffsrechte erhalten – statt wie bisher im zweistufigen System der Bilanzkontrolle zunächst Ergebnisse der Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) abwarten zu müssen. Geplant ist auch eine schnelle Eingreiftruppe bei der BaFin. Über Details werden wir Sie im BaFinJournal informieren.

In dieser Ausgabe lesen Sie, warum Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch im Kampf gegen Geldwäsche auf europäische Initiativen drängt ([Seite 20](#)). Auch erfahren Sie, wie sich Deutschlands Versicherer gegen Cyberangriffe rüsten – und ihnen die Anforderungen an die IT (VAIT) der BaFin dabei helfen ([Seite 24](#)).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Dr. Sabine Reimer

In Kürze



Unternehmen & Märkte

GRENKE AG

BaFin übernimmt Prüfung des Abschlusses zum 31. Dezember 2019

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 29. September 2020 die Prüfung des Abschlusses der GRENKE AG von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) übernommen. Dabei geht es um den Konzernabschluss sowie den zusammengefassten Konzernlagebericht und Lagebericht zum 31. Dezember 2019.

Hintergrund ist unter anderem, dass die Aufsicht bereits eine Sonderprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 2 Kreditwesengesetz (KWG) durchführt und beide Prüfungen denselben Gegenstand betreffen (§ 108 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)).

Die BaFin prüft unter anderem:

Ansatz und Höhe der in der Konzernbilanz jeweils unter den beiden Posten langfristige und kurzfristige Vermögenswerte ausgewiesenen Forderungen aus Leasingverträgen,

Ansatz und Höhe der in der Konzernbilanz unter dem Posten Zahlungsmittel ausgewiesenen Guthaben bei Zentralbanken und Guthaben bei Kreditinstituten,

Werthaltigkeit der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerte,

Angaben zu Beziehungen und Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Personen oder Unternehmen im Konzernanhang. ■

AvP Deutschland GmbH

Insolvenzverfahren eröffnet

Die BaFin hat am 14. September 2020 Herrn Ralf R. Bauer als Sonderbeauftragten bei der AvP Deutschland GmbH eingesetzt. Sie hat ihm die alleinige Geschäftsführung übertragen.

Der Sonderbeauftragte hat am 15. September 2020 einen Insolvenzantrag beim Insolvenzgericht Amtsgericht Düsseldorf für die AvP Deutschland GmbH gestellt.

Das Verfahren wurde am 16. September 2020 eröffnet. ■

Verschuldungsquote

Erleichterung in der Pandemie für weniger bedeutende Institute

Die BaFin erlaubt den unter ihrer direkten Aufsicht stehenden so genannten weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs), gewisse Risikopositionen gegenüber der Europäischen Zentralbank zeitlich befristet nicht zu berücksichtigen, wenn sie die Verschuldungsquote berechnen.

Diese Maßnahme gilt ab dem 22. September 2020 befristet bis zum 27. Juni 2021. Details zur Regelung und den Voraussetzungen für die Nutzung finden sich auf der BaFin-Homepage in der Covid-Rubrik unter der FAQ „Ermöglicht die BaFin die temporäre Erleichterung bei der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß Artikel 500b der Europäischen Eigenmittelverordnung?“.

Der europäische Gesetzgeber hat mit Artikel 500b der Europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie eine zeitlich befristete Möglichkeit geschaffen, gewisse Risikopositionen aus der Berechnung der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) auszunehmen.

Dies soll die Durchführung geldpolitischer Maßnahmen erleichtern. Gemäß Artikel 500b der CRR erklärt die BaFin nach Konsultation der Europäischen Zentralbank (EZB) als betroffener Zentralbank und in Koordination mit der Deutschen Bundesbank, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die diesen Ausschluss rechtfertigen. ■

Hinweis

Aktuelle Informationen zu Corona



Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden bislang unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern, finden Sie unter www.bafin.de.

Verbriefungen

BaFin übernimmt EBA-Leitlinien zur Bestimmung der Tranchenlaufzeit

Die BaFin hat zum 1. Oktober 2020 die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Tranchenlaufzeit bei Verbriefungen in ihre Verwaltungspraxis übernommen. Sie publizierte dazu am selben Tag auf ihrer Homepage ihr „Rundschreiben 04/2020 (BA) zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Artikel 257 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013“. ■

Bankenabgabe 2017

Gericht der Europäischen Union erklärt Beschluss des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung für nichtig

Mit seinen Urteilen vom 23. September 2020 erklärte das Gericht der Europäischen Union (EuG) den Beschluss des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board – SRB) über die Berechnung der im Voraus erhobenen Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – SRF) für 2017 für nichtig, soweit er die Landesbank Baden-Württemberg (Deutschland), die Hypo Vorarlberg Bank AG (Österreich) und die Portigon AG (Deutschland) betrifft. Darüber hinaus stellte das EuG im Rahmen der Klage der Landesbank Baden-Württemberg – außerhalb des Urteilstenors – die teilweise Rechtswidrigkeit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 fest.

Jedes der drei genannten Institute hatte zuvor Klage auf Nichtigerklärung des SRB-Beschlusses vor dem EuG erhoben. Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Der SRB kann Rechtsmittel gegen die Urteile beim EuGH einlegen.

Zur Begründung führt das EuG aus, dass der SRB-Beschluss weder hinreichend festgestellt noch ausreichend begründet sei. Die Begründung der Berechnung der Beiträge weise aufgrund der Verschwiegenheitspflichten, denen der SRB unterliegt, für das einzelne Institut eine inhärente Intransparenz auf. Die Institute seien anhand der ihnen gegebenen Begründung nicht hinreichend in der Lage, die Höhe ihrer Beiträge zu überprüfen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Volltext der Urteile verwiesen.

Der SRB ist eine im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus' (Single Resolution Mechanism –

SRM) eingerichtete Agentur der Europäischen Union. Er legt jährlich die im Voraus erhobenen Beiträge von rund 3.000 Instituten (Stand: 2020) zum SRF fest. Diese Beiträge werden von den nationalen Abwicklungsbehörden (in Deutschland: die BaFin) bei den Instituten erhoben und an den SRF übertragen.

Der Volltext der Urteile in den Rechtssachen T-411/17, T-414/17 und T-420/17 Landesbank Baden-Württemberg, Hypo Vorarlberg Bank AG und Portigon AG/ Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB) ist auf der [Curia-Website](#) veröffentlicht. ■

Solvabilität

BaFin konsultiert Entwurf eines Rundschreibens

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens zur Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds zur [Konsultation](#) gestellt.

Das geplante Rundschreiben richtet sich an alle inländischen, von der BaFin beaufsichtigten kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), Sterbekassen im Sinne des § 218 Absatz 1 VAG, Pensionskassen im Sinne des § 232 Absatz 1 VAG und Pensionsfonds im Sinne des § 236 Absatz 1 VAG.

Die Neufassung stellt die gesetzlichen Grundlagen zur Solvabilität im VAG, in der Kapitalausstattungs-Verordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung umfassend dar. Die entsprechend angepassten Ausfüllhinweise für die einzelnen Nachweisungen enthalten außerdem Klarstellungen und Ergänzungen, die auf den Erfahrungen mit dem vorherigen [Rundschreiben 4/2005 \(VA\)](#) beruhen.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 23. November 2020 per E-Mail an Konsultation-12-20@bafin.de mit dem Betreff „Konsultation 12/2020, VA 56-I 2333-2019/0015“ entgegen. ■

Pauschalreisen

BaFin stellt Markteng, nicht aber Marktversagen in der Kundengeldabsicherung fest

Die BaFin ist von Mitte August bis Mitte September 2020 dem Verdacht nachgegangen, dass es Reiseveranstaltern in Deutschland nicht mehr möglich sei, die nach § 651r Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

notwendige Kundengeldabsicherung für Pauschalreisende zu erhalten. Mehrere Beschwerdeführer hatten mit E-Mails von diversen Versicherungsunternehmen zu belegen versucht, dass diese derartige Risiken gar nicht mehr zeichnen.

Die BaFin hat die Kundengeldabsicherer daraufhin kontaktiert und um Stellungnahme gebeten. Ergebnis: Zwar decken nur noch sehr wenige Versicherer dieses Segment ab, ein völliges Marktversagen liegt jedoch nicht vor. Den Beschwerdeführern konnte die BaFin insofern helfen, als sie gegenüber Versicherern, die Anfragen zuvor teilweise pauschal abgelehnt hatten, darauf hinwirkte, den Einsendern nachträglich eine individuelle, risikoorientierte Antragsprüfung anzubieten. Darüber hinaus sicherten die Versicherer zu, ihren Außendienst darüber zu informieren, dass Einzelprüfungen erfolgen müssen. Die BaFin begrüßt dieses Engagement insbesondere deshalb, weil es sich um eine Pflichtabsicherung zugunsten von Reisenden handelt, ohne die ein Reiseveranstalter keine Pauschalreisen anbieten darf. Die Befürchtung, dass Versicherer flächendeckend bestehende Verträge mit etablierten Veranstaltern kündigen oder nicht verlängern, bestätigte sich nicht.

Wenn Versicherungsunternehmen Pauschalreisrisiken restriktiv zeichnen oder sich auf bestimmte Kundengruppen beschränken, kann die BaFin dagegen aufsichtsbehördlich nichts einwenden. Die Kundengeldabsicherung ist eine Versicherungsart der Kautionsversicherung. In dieser Sparte ist es erforderlich, dass Versicherer das Ausfallrisiko der Versicherungsnehmer – in diesem Fall also der Reiseveranstalter – prüfen. Die Versicherer verhalten sich insofern regelkonform.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Absicherung von Pauschalreisenden neu zu regeln und einen Reisegeldabsicherungsfonds einzurichten, über den Reiseveranstalter die notwendige Absicherung bekommen. Dazu befindet sich die Reisebranche mit verschiedenen Bundesministerien in Verhandlungen. ■

Erhebung von Pensionsdaten

Allgemeinverfügung soll aktualisiert werden

Die BaFin aktualisiert die Allgemeinverfügung zur Erhebung von Pensionsdaten vom 30. September 2019, nachdem der Rat der Aufseher (Board of Supervisors – BoS) der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA Fehler in der zugrundeliegenden BoS-Entscheidung korrigiert hat.

Die beabsichtigten Änderungen hat die BaFin zur Anhörung veröffentlicht. Der Änderungsmodus einer Lesefassung macht die beabsichtigten Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2019 kenntlich. Stellungnahmen zur Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 30. September 2019 nimmt die BaFin bis zum 16. Oktober 2020 unter der E-Mail-Adresse Anhoerung-Berichtspflichten-EbAV@BaFin.de entgegen.

Das BoS hat seine Entscheidung 18-114 aus dem Jahr 2018 durch die BoS-Entscheidung 20-362 ersetzt. Außerdem hat EIOPA die BoS-Entscheidung 20-363 umgesetzt, indem sie die Taxonomie 2.5.0 für Pensionsdaten veröffentlicht hat. Diese müssen die Unternehmen ab dem 1. Januar 2021 verwenden. Die Unternehmen müssen die aktualisierte Allgemeinverfügung, die auf der Entscheidung BoS 20-362 basiert, erstmals berücksichtigen, wenn sie die Daten für das vierte Quartal 2020 (bis 4. März 2021) und die Jahresmeldung 2020 (bis 4. Juni 2021) übermitteln.

Hintergrund der Allgemeinverfügung ist eine Erhebung der EIOPA, um Berichte und Statistiken zur Entwicklung der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAVs) in Europa zu erstellen. Dazu benötigt EIOPA von den nationalen Aufsichtsbehörden Daten zu EbAVs. ■

Rubrik „Markteintritt“

BaFin bereitet Informationen zur Erlaubniserteilung für Banken und Finanzdienstleister unter bafin.de neu auf

Auf der Internetseite bafin.de hat die neue Rubrik „Markteintritt“ die bisherige Rubrik „Zulassung“ abgelöst. Unter „Markteintritt“ erhalten Interessenten und Antragsteller grundlegende Informationen zu Erlaubnisverfahren für erlaubnispflichtige Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, das Kryptoverwahrgeschäft, Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft sowie Mischformen

Auf einen Blick

Anstehender Termin

9. Dezember Digitale Konferenz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

dieser Geschäfte (hybride Geschäftsmodelle). An gleicher Stelle gibt die BaFin einen Überblick über den einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsrahmen, den Ablauf und die Prozesse eines Erlaubnisverfahrens sowie die wesentlichen Prüfkriterien. Nutzer können zudem weitergehende Informationen wie relevante Formulare, Hinweis- und Merkblätter sowie Kontaktadressen für die Einreichung eines Erlaubnis-antrags abrufen.

Die Rubrik bietet Unternehmen und Interessenten eine erste Orientierung, um die einzelnen erlaubnispflichtigen Geschäfte abzugrenzen. Sie enthält Hinweise zu den materiell relevanten Themenkomplexen sowie dem Ablauf von Erlaubnisverfahren insbesondere im Kontext des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM. Die Besonderheiten von Erlaubnisverfahren für CRR-Kreditinstitute, welche die BaFin zusammen mit der Europäischen Zentralbank führt und die von dieser abschließend entschieden werden, stellt die Seite überblicksartig dar.

Das Angebot soll es dem Antragsteller erleichtern, sein Geschäftsmodell in den Aufsichtsrahmen einzuordnen und einen möglichst vollständigen und aussagekräftigen Antrag einzureichen. Dies sollte zu Effizienzgewinnen führen und sich positiv auf die Verfahrensgüte und -dauer auswirken.

In diesem Zusammenhang hat die BaFin ebenfalls eine neue Rubrik „Passporting“ geschaffen, welche die Inhalte der Rubriken „EU-/EWR-Kreditinstitute“ und „EU-/EWR-Wertpapierdienstleister“ ersetzt und ausführlicher darstellt. ■

World Investor Week 2020

BaFin veröffentlicht Broschüren und informiert per Videoübertragung zum Thema Versicherungs-Check

Zum Start der diesjährigen World Investor Week (WIW), einer weltweiten Aktionswoche für Anleger, hat die BaFin eine neue Broschüre für junge Erwachsene mit dem Titel „Schule vorbei – Was junge Menschen über Geld wissen sollten“ veröffentlicht. Außerdem hat sie ihre Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“ neu aufgelegt. Beide Broschüren sind auf der Homepage www.bafin.de abrufbar. ■

Versicherungs-Check

Wie oft sollte ich meine Versicherungsverträge prüfen? Am besten regelmäßig. Das erklärte die BaFin Verbraucherinnen und Verbrauchern bei einem Digitalen Stamm-

tisch im Rahmen der WIW. Der Stammtisch fand in Form eines Webinars statt.

Experten der BaFin erklärten den Teilnehmenden anhand konkreter Beispiele, warum es sich lohnt, regelmäßig einen kritischen Blick auf die eigenen Versicherungen zu werfen. Sie zeigten dabei auch, wie ein solcher Versicherungs-Check ablaufen sollte. Die [Informationen](#) sind auf der BaFin-Homepage abrufbar.

Die BaFin hat bereits mehrmals bei Digitalen Stammtischen Verbraucher informiert. Der Digitale Stammtisch ist ein Portal des „Digital Kompass“, das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gefördert wird. Über dieses Portal sollen Helfer älteren Menschen auf dem Weg ins und im digitalen Netz begleiten. Projektpartner sind die Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V.

Initiatorin der World Investor Week, die nun schon zum vierten Mal stattfand, ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Verbraucherschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. ■

Internationales

Kapitalmarktunion

„Eines der wichtigsten Projekte überhaupt“

„Gut, dass dieses wichtige Projekt nun erneut an Fahrt aufnimmt.“ BaFin-Präsident Felix Hufeld begrüßt es, dass die EU-Kommission mit einem neuen [Aktionsplan](#) die europäische Kapitalmarktunion intensiv vorantreiben will. „Mehr denn je brauchen wir eine solche Union“, sagt Hufeld. Einer der Gründe: Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen in Europa müssten am Kapitalmarkt leichter an eine Finanzierung kommen – so wie das insbesondere in den USA heute schon Usus sei. Dann „lassen sich möglicherweise auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besser bewältigen.“ Auch grenzüberschreitende Investitionen müssten innerhalb der EU erleichtert werden.

Abwicklungskonferenz

BaFin-Veranstaltung voraussichtlich am 25. Februar 2021

Am 25. Februar 2021 soll die dritte BaFin-Konferenz zu aktuellen Abwicklungsthemen stattfinden. Die Veranstaltung wird digital ausgerichtet. Geplant ist ein interaktiver Austausch zu diversen Themen der Abwicklungsplanung, etwa zur Datenanforderungen des Liability Data Reporting. Weitere Schwerpunkte: die Ermittlung der kritischen Funktionen und die Weiterentwicklung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit. Geplant sind Workshops mit Vorträgen von BaFin-Experten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten die Möglichkeit, Fragen und Anregungen schriftlich vorab und während der Workshops einzureichen.

Nähere Informationen zum Programm und zur Teilnahme sowie das Anmeldeformular veröffentlicht die BaFin voraussichtlich ab Mitte November auf ihrer [Internetseite](#) unter „Veranstaltungen“. ■

Ein aus Hufelds Sicht weiterer wichtiger Punkt: „Der Finanzmarkt der EU muss im globalen Wettbewerb gestärkt werden. Noch immer haben wir zum Beispiel im Vergleich zu den USA eine unterentwickelte Buy-side: Es gibt nach wie vor nur eine zu schwach ausgeprägte europäische Investorenstruktur.“ Das gelte umso mehr, als der Londoner Finanzplatz nun nicht mehr zur Europäischen Union (EU) gehöre.

Zu drei Hauptzielen ...

Die EU-Kommission hatte ihren Aktionsplan am [24. September](#) vorgestellt. Sie benennt darin drei Hauptziele:

- Es soll eine grüne, digitale, inklusive und widerstandsfähige wirtschaftliche Erholung in der EU gewährleis-

tet werden, indem europäische Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, einen besseren Zugang zu Finanzierungen erhalten.

- Ein EU-Finanzplatz soll entwickelt werden, an dem Privatpersonen in einem noch sichereren Umfeld als bisher langfristig sparen und investieren können.
- Durch Integration der nationalen Kapitalmärkte soll ein echter EU-weiter Kapitalbinnenmarkt entstehen.

... mit 16 Maßnahmen

Mit 16 Maßnahmen will die Kommission diese drei Ziele erreichen. So will die Kommission unter anderem eine EU-weite Plattform schaffen, um Anlegern einen nahtlosen Zugang zu finanz- und nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensdaten zu ermöglichen. Um den Zugang kleiner und innovativer Unternehmen zu Finanzmitteln zu fördern, sollen Notierungsvorschriften für öffentliche Märkte vereinfacht werden. Außerdem soll der Rechtsrahmen für europäische langfristige Investmentfonds überprüft werden, um sicherzustellen, dass mehr langfristige Finanzmittel in Unternehmen und Infrastrukturvorhaben gelenkt werden. Damit meint die Kommission vor allem Vorhaben, die zu einem intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstum beitragen.

Auch auf dem Prüfstand: die Frage, ob es möglich und sinnvoll wäre, Banken zu verpflichten, kleine und mittlere Unternehmen, deren Kreditantrag sie abgelehnt haben, an alternative Geldgeber zu verweisen. Auch der Aufsichtsrahmen für die Verbriefung soll geprüft werden, um die Kreditvergabe von Banken an Unternehmen zu fördern. Auch bei dieser Maßnahme geht es vor allem um kleinere und mittlere Unternehmen. Für Banken und Versicherer soll es zudem einfacher werden, stärker in EU-Unternehmen zu investieren.

Ebenfalls im Fokus: die Finanzbildung. Können die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Vermittlung von Finanzwissen zu fördern? Die Kommission wird dieser Frage nachgehen. Sie will sich auch den Rechtsrahmen für Kleinanleger ansehen, damit diese fair beraten werden und klare und vergleichbare Produktinformationen erhalten. Außerdem soll die Qualifikation von Beratern in der EU verbessert werden.

Mehr Harmonisierung und Konvergenz

Eine weitere geplante Maßnahme: Die Insolvenzvorschriften sollen stärker harmonisiert oder konvergenter werden. Die Kommission will zudem ein besseres einheitliches Regelwerk für die Kapitalmärkte erarbeiten. Dazu

will sie prüfen, ob die bestehenden EU-Vorschriften weiter harmonisiert werden sollten. Die Fortschritte bei der Aufsichtskonvergenz will sie überwachen. Im 4. Quartal 2021 will sie dann Bilanz ziehen. Möglicherweise wird sie dann Maßnahmen für eine stärkere aufsichtliche Koordinierung vorschlagen – oder gar für eine unmittelbare Aufsicht durch Europäische Behörden.

Auch mit dem Fall Wirecard will sich die Kommission beschäftigen. Dessen Folgen für Regulierung und Aufsicht der EU-Kapitalmärkte will sie prüfen. Sollte sie dabei Mängel im EU-Rechtsrahmen feststellen, will sie diese beheben.

Abschließend betont Hufeld erneut, dass das politische Projekt der Kapitalmarktunion noch mehr als das der Bankenunion einen langen Atem erfordere. „Während im Rahmen der Bankenunion die wesentlichen Festlegungen durch politisch-administrative Entscheidungen herbeigeführt werden konnten, muss es bei der Kapitalmarktunion gelingen, originär neue Kapitalmarktsegmente in Europa aufzubauen – und gewissermaßen zu hegen und zu pflegen.“ Neben dem „U“, also den Fortschritten, die auf Vereinheitlichung und Harmonisierung beruhten, gelte es, auch dem „M“, dem Aufbau originär europäischer Kapitalmärkte, die gebotene Aufmerksamkeit zu schenken. „Aber meines Erachtens lohnt sich diese Mühe“, macht Hufeld deutlich. Die Kapitalmarktunion sei aus seiner Sicht eines der wichtigsten Projekte in der Europäischen Union überhaupt. ■

Digitalisierungspaket

BaFin zu Plänen der EU-Kommission

Die Europäische Kommission nennt es nicht ohne Grund ehrgeizig: ihr großes Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors, das sie am 24. September vorgelegt hat. Darin verpackt: eine Strategie zur Digitalisierung des Finanzsektors, eine für den Massenzahlungsverkehr sowie Vorschläge für einen EU-Rechtsrahmen für Krypto-Assets und einen EU-Rechtsrahmen für die operative Resilienz von Finanzunternehmen. Erklärtes Ziel der Kommission ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zu stärken und Innovation im Finanzsektor zu fördern. Was die BaFin begrüßt. Deren Präsident Felix Hufeld: „Die digitale Transformation wird weiter voranschreiten. Neben vielen Chancen entstehen dadurch aber auch Risiken. Beides gilt es angemessen zu adressieren, um den modernen und sicheren digitalen europäischen Finanzmarkt zu stärken.“

Was steckt hinter den einzelnen Strategien und Vorschlägen?

Strategie zur Digitalisierung

Mit ihrer „Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU“ will die Kommission den europäischen Finanzdienstleistungssektor zu einer digitalen und global wettbewerbsfähigen Finanzmarktunion weiterentwickeln. Verantwortungsbewusste Innovationen sollen ebenso gefördert werden wie der innereuropäische Wettbewerb zwischen den Finanzdienstleistern. Der Zugang zu neuen Finanzierungskanälen soll verbessert werden. Weniger Fragmentierung, mehr digitaler Binnenmarkt – auf diese Weise sollen Verbraucherinnen und Verbraucher über Grenzen hinweg Zugang zu Finanzprodukten erhalten. Auch FinTech-Start-ups sollen in der EU leichter expandieren und wachsen können.

Erreichen will die Kommission diese Ziele, indem sie die europäische Finanzregulierung weiterentwickelt, damit sie den Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird. Gemeint sind damit auch Themen wie künstliche Intelligenz, DLT/Blockchain und deren vielfältige Ausprägungen wie etwa Krypto-Assets, mit denen die BaFin sich schon früh beschäftigt hat, etwa in verschiedenen Ausgaben der [BaFinPerspektiven](#) und in ihrer Studie [„Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“](#). Mit Blick auf künstliche Intelligenz hat die Kommission sich als Ziel gesetzt, gemeinsam mit den drei Europäischen Aufsichtsbehörden bis 2024 zu klären, wie bei deren Nutzung die verschiedenen finanzaufsichtlichen Anforderungen Anwendung finden.

Wasser auf die Mühlen der BaFin ist der Plan, in der Finanzmarktregulierung gleiche Bedingungen für alle Unternehmen zu schaffen, die Finanzdienstleistungen anbieten – egal, ob es sich um Banken handelt oder um Technologieunternehmen. „Der Grundsatz ‚gleiche Tätigkeit, gleiche Risiken, gleiche Regeln‘ ist unser Mantra seit Jahren“, sagt BaFin-Präsident Hufeld. Große Technologieunternehmen würden mehr und mehr zu einem integralen Bestandteil des europäischen Finanzmarktes. Angesichts weitreichender Veränderungen von Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodellen weiter für ein Level Playing Field zu sorgen sei sowohl aus Risiko- als auch aus Wettbewerbssicht sehr zu begrüßen.

Strategie für den Massenzahlungsverkehr: Modern und kostengünstig bezahlen

In einem weiteren Strategiepapier widmet sich die Kommission dem Massenzahlungsverkehr. Sie will europäischen Verbrauchern und Unternehmen sichere, schnelle und zuverlässige Zahlungsdienste zur Verfügung stellen. Entstehen soll ein integriertes EU-Massenzahlungssystem,

mit dem auch grenzüberschreitende Sofortzahlungen möglich sein sollen.

Krypto-Assets regulieren

Ein weiterer wichtiger Baustein der Digitalisierung des Finanzsektors: Die Kommission will Krypto-Assets regulieren – und zwar mit der „Verordnung über Märkte für Krypto-Assets“ (Regulation on Markets in Crypto Assets – MiCA), die dann unmittelbar Wirkung entfalten würde und keine nationalen Spielräume ließe. MiCA soll Innovationen fördern, zugleich die Finanzstabilität und Währungssouveränität wahren und Anlegerinnen und Anleger schützen. Der Entwurf der Kommission sieht neue Erlaubnistatbestände für die Emittenten von Stablecoins vor, also von über Referenzwerte kursstabilisierten Krypto-Assets. Erfasst werden sollen auch Dienstleister, die zum Beispiel den Handel mit Krypto-Assets abwickeln, solche Instrumente umtauschen oder für ihre Kunden verwahren. Emittenten und Dienstleister stünden dann künftig unter Aufsicht.

Die BaFin begrüßt den Ansatz, einen robusten Rahmen für Finanzinnovationen wie Krypto-Assets zu schaffen. Vor allem europäisch einheitliche Regeln sind ein wichtiger Schritt, um digitale Geschäftsmodelle aufsichtlich besser fassen zu können.

Bei der Regulierung von Krypto-Assets war Deutschland auf einigen Gebieten Trendsetter: Die BaFin hat Bitcoins und vergleichbare sogenannte virtuelle Währungen bereits mit Aufnahme in das Merkblatt [„Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz \(ZAG\)“](#) aufsichtlich bewertet ([siehe BaFinPerspektiven 1 | 2018](#)). Seit dem 1. Januar 2020 sind im Kreditwesengesetz Kryptowerte definiert und als Finanzinstrumente eingestuft. Seitdem wird auch das Kryptoverwahrgeschäft reguliert und von der BaFin beaufsichtigt, also die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten.

Cyberfälle verhindern und kritische Dienstleister überwachen

Mit ihrem Verordnungsentwurf zur operativen Resilienz (Digital Operational Resilience Act – DORA) will die Kommission alle Unternehmen des Finanzsektors verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um allen Arten von Störungen und Bedrohungen standhalten zu können, die ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) betreffen. Sie adressiert damit die stän-

dig zunehmende Abhängigkeit des Finanzsektors von Software und digitalen Prozessen und die damit einhergehenden IKT-Risiken. Die Kommission schlägt deshalb Sicherheitsanforderungen für die Finanzunternehmen vor, um IKT-Vorfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen.

Auch hier war Deutschland Trendsetter: Die BaFin hat mit der Formulierung weitgehend harmonisierter Anforderungen an die IT für die einzelnen Sektoren (BAIT, VAIT, KAIT und Orientierungshilfe zu Auslagerungen an Cloud-Anbieter) bereits einen vergleichbaren Ansatz verfolgt. Damit hat die BaFin die Entwicklung einheitlicher Standards in der deutschen Finanzindustrie gefördert.

DORA schlägt darüber hinaus strengere Regeln für IKT-Dienstleister im Finanzsektor wie etwa Cloudanbieter vor. Diesen Vorschlag begrüßt die BaFin ausdrücklich: Insbesondere beim Umgang mit global agierenden Tech-Anbietern ist ein gemeinsamer europäischer Weg erstrebenswert. Hufeld: „Dies ist ein wichtiger Schritt, um das aufsichtliche Instrumentarium zu schärfen. In dem Maße, in dem Teile der Wertschöpfung aus dem Bereich der klassisch regulierten und beaufsichtigten Finanzindustrie heraus in die Hände von Technologieanbietern wandern, müssen aufsichtliche Instrumente nachjustiert werden, um einen ganzheitlichen Blick zur Sicherung der

Finanzstabilität wie auch gleicher Wettbewerbsbedingungen zu erhalten.“ ■

ESMA zu Brexit

ESMA erkennt britische Zentrale Gegenparteien ab 2021 an

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 28. September 2020 [erklärt](#), dass sie die britischen Zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) ICE Clear Europe Limited, LCH Limited und LME Clear Limited ab dem 1. Januar 2021 als Drittstaaten-CCPs gemäß den Regularien der europäischen Kapitalmarktverordnung EMIR anerkennen werde.

Diese Entscheidung soll sicherstellen, dass der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) mit Ende der am 31. Dezember 2020 auslaufenden Übergangsfrist keine negativen Auswirkungen auf den Zugang europäischer Marktteilnehmer zum Clearing über britische CCPs hat.

Eine sofortige Einschränkung des Zugangs zu britischen CCPs wird unter anderem aus Gründen der Finanzstabilität als problematisch gesehen. Die Europäische

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende November 2020

15. Okt.	BCBS, Telefonkonferenz	11. / 12. Nov.	FSB Plenary Meeting als virtuelles Treffen
19./22. Okt.	BCBS, Virtual ICBS Meeting	16. bis 18. Nov.	IOSCO Board und Annual Meeting, Telefonkonferenz
28./29. Okt.	EBA BoS, voraussichtlich als Videokonferenz	19. Nov.	BCBS, Telefonkonferenz
28./29. Okt.	IOSCO Board, voraussichtlich als Telefonkonferenz	19. Nov.	EIOPA BoS (extraordinary) als Videokonferenz
4. Nov.	ESMA MB, Telefonkonferenz	24. Nov.	BCBS, Telefonkonferenz
4. Nov.	EZB SSM FSC, Frankfurt a.M.	25. Nov.	EIOPA Joint Meeting mit Stakeholder Groups als Videokonferenz
5. Nov.	ESMA BoS, Telefonkonferenz	26. / 27. Nov.	EIOPA BoS als Videokonferenz
5. Nov.	ESRB ATC, Frankfurt a.M.		
9. Nov.	EIOPA MB als Videokonferenz		

Kommission spricht sich daher für eine schrittweise Verlagerung der Geschäfte in die EU bis zum 30. Juni 2022 aus. Zu diesem Zeitpunkt läuft die Anerkennung der britischen CCPs aus. Bis dahin wird ESMA zudem prüfen, ob eine der britischen CCPs von so hoher systemischer Bedeutung für die EU ist, dass ihre Clearingdienste nicht von einer CCP außerhalb der EU angeboten werden sollten.

ESMA formuliert Hinweise für Verwender von Referenzwerten

Angesichts des Brexits hat die ESMA zudem am 1. Oktober 2020 zwei [Erklärungen](#) veröffentlicht.

Darin äußert sich die ESMA zur Anwendung der wichtigsten Bestimmungen der europäischen Finanzmarkttrichtlinie MiFID II, der europäischen Finanzmarktverordnung MiFIR und der Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (Referenzwerte-Verordnung – BMR).

Hintergrund: Offiziell ist das Vereinigte Königreich bereits am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Derzeit besteht eine Übergangsfrist, in der das Unionsrecht noch gilt. Diese Brexit-Übergangsregelung endet am 31. Dezember dieses Jahres.

Nach Ablauf der Übergangsfrist werden britische Administratoren aus dem „ESMA register of administrators and third-country benchmarks“ (ESMA-Register) gelöscht, da die Referenzwerte-Verordnung nicht mehr im Vereinigten Königreich Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass ursprünglich bereits eingetragene Administratoren nicht mehr als EU-Administratoren im Sinne von Artikel 34 BMR gelten, sondern sich als Administratoren aus Drittstaaten qualifizieren. Für Administratoren aus Drittstaaten sind gesonderte Verwaltungsverfahren, die Anerkennung oder die Übernahme eines Referenzwertes innerhalb der Referenzwerte-Verordnung vorgesehen. Hierfür müssen sich die betroffenen Administratoren an die jeweils national zuständigen Aufsichtsbehörden der EU-27 wenden und dort erneut entsprechende Anträge stellen. Darüber hinaus werden auch Administratoren aus Drittstaaten, die bereits im Vereinigten Königreich anerkannt waren oder deren Referenzwerte übernommen wurden, aus dem ESMA-Register entfernt.

Ungeachtet dessen können deutsche Verwender von Referenzwerten, die von Administratoren im Vereinigten Königreich bereitgestellt, übernommen oder zuvor anerkannt worden sind, diese weiterhin nutzen. Grund hierfür ist eine Übergangsfrist der Referenzwerte-Verordnung, die ermöglicht, dass bestehende Referenzwerte aus

Drittstaaten noch bis zum 31. Dezember 2021 genutzt werden können. Die Rechtsgrundlage für diese Übergangsfrist findet sich in Artikel 51 Absatz 5 BMR.

Die Änderungen im ESMA-Register haben somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutschen Verwender. Die Verwender entsprechender Referenzwerte sind jedoch angehalten, in sinnvollen zeitlichen Abständen ihr Portfolio der verwendeten Referenzwerte regelmäßig zu inventarisieren und entsprechend zu aktualisieren. Außerdem sollten sie periodisch das ESMA-Register überprüfen. Im Fall einer Nicht-Wiederaufnahme sind die Maßnahmen zu ergreifen, die Verwender in den robusten, schriftlichen Plänen im Sinne des Artikel 28 Absatz 2 BMR fixiert haben. ■

Untersuchung zu Cum/Ex und Cum/Cum

ESMA veröffentlicht ihren Abschlussbericht

Einen Austausch zwischen Finanzaufsichtern und Steuerbehörden schlägt die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vor. Das geht aus ihrem [Abschlussbericht](#) zu ihrer Untersuchung zu Cum/Ex, Cum/Cum und zu unberechtigten Rückforderungen von Kapitalertragsteuern (Withholding Tax Reclaim Schemes (WHT) hervor, den die ESMA am 24. September 2020 veröffentlicht hat.

Demnach sollten die zuständigen nationalen Behörden für Wertpapiermärkte autorisiert werden, Informationen mit den Steuerbehörden auszutauschen, um bei der Aufdeckung von WHT-Rückforderungssystemen behilflich zu sein. Die Untersuchung der ESMA hat gezeigt, dass WHT-Systeme in erster Linie ein steuerliches Problem sind. Daher sollte eine Antwort hauptsächlich im Rahmen der steuerrechtlichen Gesetzgebung gefunden werden. In ihrem Bericht empfiehlt die ESMA eine Gesetzesänderung, um den Austausch von Informationen zwischen Wertpapieraufsichtsbehörden und Steuerbehörden zu ermöglichen. ■

Marktmissbrauchsverordnung

ESMA zieht eine erste Bilanz

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA kommt zu dem Ergebnis, dass die Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation – MAR) in der Praxis insgesamt gut funktioniert und zweckmäßig ist. Das geht aus einem [Bericht](#) für die Europäische Kom-

mission zur Überprüfung der MAR hervor, den die ESMA am 24. September 2020 vorgelegt hat. Die Schlussfolgerung der ESMA wurde durch das allgemeine Feedback bestätigt, das die Behörde in den 97 Antworten auf ihre Konsultation erhalten hatte. Es handelt sich um die erste eingehende Überprüfung der Funktionsweise der MAR seit deren Anwendungsbeginn im Jahr 2016.

Die ESMA macht in dem Bericht unter anderem Vorschläge für gezielte Änderungen an der MAR, insbesondere zu den Themen Market Sounding, den Benchmark-Bestimmungen und dem Zusammenspiel von MAR und der Richtlinie für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Zusätzliche Leitlinien auf Basis der geltenden MAR-Regelungen schlägt die ESMA vor für die Definition von Insiderinformationen, Szenarien für den Aufschub der Veröffentlichung von Insiderinformationen und für Absicherungsmaßnahmen von Brokern vor der Ausführung von Kundenaufträgen (Pre-hedging). ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- EBA** Industrie-Abfrage zu bisherigen Erfahrungen mit Regtech (bis 30. September 2020)

- EBA** Fragebogen zur ESG-Offenlegungspraxis von Kreditinstituten im Zusammenhang mit den Arbeiten der EBA nach Artikel 449a CRR (bis 16. Oktober 2020)

- ESMA** Fragebogen zur Überarbeitung der MiFIR in Bezug auf die Transaktions- und Referenzdatenmeldepflicht (bis 20. November 2020)

- EIOPA** Statement zur Verhinderung der unangemessenen Anwendung von Risikominderungstechniken bei der Berechnung des SCR der Versicherungsunternehmen (bis 24. November 2020)

- EIOPA** Stellungnahme (Opinion) zu Klimawandelrisikoszenarien im ORSA (bis 5. Januar 2021)

Organisierte Handelssysteme

ESMA veröffentlicht Konsultationspapier

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 25. September 2020 ein Konsultationspapier zu OTF veröffentlicht. Damit will sie ihren Bericht an die EU-Kommission über die Funktionsweise des regulatorischen Rahmens für organisierte Handelssysteme (Organised Trading Facilities – OTF) vorbereiten.

Das Konsultationspapier gibt einen Überblick über die Entwicklung und den Stand der OTF-Märkte sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen, zum Beispiel in Bezug auf die Definition von OTF, die Ausübung von Ermessen bei der Ausführung von Aufträgen und die Zusammenführung sich deckender Kundenaufträge (Matched Principal Trading) durch den OTF-Betreiber. Darüber hinaus behandelt das Konsultationspapier auch Fragen zur Definition und Abgrenzung von multilateralen Systemen im Allgemeinen sowie zu Erlaubnispflichten für Handelsplätze.

OTFs sind spezielle Handelsplätze für Nicht-Eigenkapitalinstrumente (namentlich Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate) im Anwendungsbereich der Finanzmarktrichtlinie MiFID II.

Die Konsultationsteilnehmer werden gebeten, ihre Beiträge bis zum 25. November 2020 an die ESMA zu übermitteln. Die Veröffentlichung des darauf basierenden Abschlussberichts ist für März 2021 geplant. ■

Transparenzregime

ESMA will weniger Komplexität und mehr Harmonisierung

Das Transparenzregime in der Europäischen Union (EU) sollte effizienter und weniger komplex werden und EU-weit einheitlich angewendet werden. Das geht aus einem Bericht hervor, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA am 29. September veröffentlicht hat. Gegenstand des Berichts: eine Untersuchung des Transparenzsystems gemäß der Finanzmarktrichtlinie MiFID II und der Finanzmarktverordnung MiFIR für Nicht-Eigenkapitalinstrumente.

Unter anderem empfiehlt die ESMA in dem Bericht, den Waiver für Aufträge beziehungsweise Transaktionen oberhalb des Schwellenwerts „size-specific to the instrument“ zu streichen. Mit Blick auf die verzögerte Veröffentlichung bestimmter Nachhandelstransparenzdaten regt die Behörde an, einzelstaatliche Regelungen

durch einen auf EU-Ebene koordinierten Mechanismus anzuwenden. Schließlich äußert sich ESMA auch zur Verpflichtung zum Handel mit Derivaten am Handelsplatz (Derivative Trading Obligation – DTO) und nennt Kriterien, mit denen die Gleichwertigkeit von Handelsplätzen in Drittländern im Hinblick auf Transparenz und einen nichtdiskriminierenden Zugang sichergestellt werden könnte.

Der Bericht der ESMA ist Teil einer umfassenderen Überprüfung und ergänzt den jährlichen Bericht über die Überprüfung (Review) der regulatorischen technischen Standards zu den Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate (RTS 2). Zudem ist er Teil des laufenden MiFID-II-Reviews. Die BaFin hat den Bericht mit erarbeitet. ■

Interne Modelle

EIOPA-Studie zu Diversifikationseffekten

Das seit 2016 geltende europäische Aufsichtsregime Solvency II erlaubt im Rahmen von (partiellen) internen Modellen explizit, Abhängigkeiten in Bezug auf Diversifikationseffekte und Risikominderungstechniken angemessen zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 117 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in Verbindung mit Artikel 234 der Durchführungsverordnung (DVO) Nr. EU 2015/35. Dieser Abbildung von Abhängigkeiten will sich die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zusammen mit den nationalen zuständigen Aufsichtsbehörden mit einer am 1. Oktober 2020 gestarteten europaweiten Vergleichsstudie erstmals gezielt widmen.

Ziel der Studie ist es, einen Überblick über die im Markt verwendeten Aggregationsmodelle zu erlangen und die resultierenden Diversifikationseffekte zu analysieren und zu vergleichen. Zusätzlich soll das Verständnis der Abhängigkeitsmodellierung, der Aggregation und der Diversifikationseffekte vertieft werden. Auf Basis der Analysen plant die EIOPA Hilfen für die Aufsicht über Diversifikationseffekte in internen Modellen zu entwickeln.

Die Studie stellt EIOPA vor vielfältige Herausforderungen. Da Diversifikation sowohl in der Realität als auch in internen Modellen an verschiedenen Stellen auftreten kann, gilt es zunächst, sich auf einen Blickwinkel zu einigen, um eine vergleichende Analyse überhaupt zu ermöglichen. Anschließend muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse angemessen interpretiert werden, da diese auch durch die Vielzahl der Geschäftsmodelle, Risikoprofile und Modellansätze beeinflusst werden. Da die deutschen Gruppen – auch mit Blick auf deren europäische Tochterunternehmen – wahrscheinlich die Mehrheit der Teilnehmer stellen werden, wird die BaFin besonders gefordert sein.

Hintergrund: Für Versicherer bildet Diversifikation die Grundlage ihres Geschäfts (Ausgleich im Kollektiv und in der Zeit). Das heißt: Das Gesamtrisiko ist kleiner als die Summe der einzelnen Risiken, da diese nicht alle miteinander verbunden beziehungsweise nicht voneinander abhängig sind und nicht gleichzeitig eintreten. So verursachen zum Beispiel nicht alle Autofahrer eines Kollektivs gleichzeitig schwere Unfälle. Dieser Diversifikationseffekt tritt nicht nur innerhalb eines einzelnen Versichertenkollektivs auf, sondern ergibt sich in der Regel auch im Bestand eines einzelnen Versicherers über die Kollektive, mit und in der Kapitalanlage sowie in Versicherungsgruppen über die Einzelunternehmensgrenzen hinweg. ■

Verbraucher

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Silverdale Holdings Ltd/Plattform 1Topinvestus.co: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Silverdale Holdings Ltd, Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid

vom 11. Mai 2020 angeordnet, den grenzüberschreitenden Eigenhandel sofort einzustellen.

Diese Anordnung bezieht sich auf sämtliche Plattformen dieses Unternehmens, auch auf die neulich in Betrieb genommene Handelsplattform www1.topinvestus.co.

Auf die Bekanntmachung vom 28. Mai 2020 wird verwiesen. ■

Global tech Mc GmbH, Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020 gegenüber der Global tech Mc GmbH, Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Global tech Mc GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Skala Global Handels UG (haftungsbeschränkt) i.G., Essen: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020 gegenüber der Skala Global Handels UG (haftungsbeschränkt) i.G., Essen, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Skala Global Handels UG (haftungsbeschränkt) i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Brunnlitz GmbH, Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 3. Juni 2020 gegenüber der Brunnlitz GmbH, Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Brunnlitz GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform stroyal.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Simhaone Handel UG (haftungsbeschränkt) i.G., Berlin: BaFin ordnet Einstellung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 12. Mai 2020 gegenüber der Simhaone Handel UG (haftungsbeschränkt) i.G., Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen.

Die Simhaone Handel UG (haftungsbeschränkt) i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform fibonetix.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Asterblum GmbH i.G., Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 7. Juli 2020 gegenüber der Asterblum GmbH i.G., Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Asterblum GmbH i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform GiroFX Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

adcada GmbH, Bentwisch: BaFin bestellt Abwickler für die Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts

Die BaFin hat mit Bescheid vom 1. September 2020 zur Abwicklung des durch die adcada GmbH, Bentwisch, unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts einen Abwickler bestellt.

Die adcada GmbH nahm Gelder mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlbarkeit entgegen. Damit betreibt sie das Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) ohne über die hierfür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen.

Zur Durchsetzung der Abwicklungsanordnung wurde: Herr Rechtsanwalt Gerhard Brinkmann c/o Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Schillerstraße 18 18055 Rostock zum Abwickler bestellt. Anleger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei ihm zu melden. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

Kein Verkaufsprospekt

LivingPackets SA soll eine Vermögensanlage ohne Verkaufsprospekt anbieten

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die LivingPackets SA in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von sonstigen Vermögensanlagen im Rahmen der „Sponsoren-Finanzierungskampagne“ der LivingPackets SA öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Untersagung

Slowakische Versicherungsaufsicht untersagt NOVIS Insurance Company, NOVIS Versicherungsgesellschaft, NOVIS Compagnia di Assicurazioni, NOVIS Poist'ovňa a.s. (NOVIS) das Neugeschäft unter bestimmten Bedingungen

Die slowakische Versicherungsaufsicht Národná banka Slovenska (NBS) hat der BaFin mitgeteilt, dass sie der NOVIS vorübergehend untersagt hat, unter bestimmten Bedingungen Neugeschäft zu zeichnen.

Das Verbot bezieht sich auch auf den Geschäftsbetrieb in Deutschland, für den NOVIS im Niederlassungsverkehr angemeldet ist.

Aufgrund des Sitzlandprinzips obliegt die Finanzaufsicht über den Versicherer aber nicht der BaFin, sondern der NBS. Die BaFin steht mit der NBS sowie mit der europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ELOPA in engem Kontakt.

Über die näheren Einzelheiten der erlassenen Maßnahme informiert die NBS auf ihrer [Internetseite](#). Auch die BaFin steht als Ansprechpartner für Verbraucher zur Verfügung.

Informationen für Verbraucher:

Národná banka Slovenska
Imricha Karvasa 1
813 25 BRATISLAVA
SLOVAKIA

Website: www.nbs.sk

Verbrauchertelefon der BaFin: 0800 2 100 500 ■

Red Cave AG: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen

Die BaFin hat am 21. September 2020 das öffentliche Angebot der Red Cave AG von Miteigentumsanteilen an einer zur Vermietung vorgesehenen mobilen Erdölförderanlage, so genanntes „Red Cave Projekt“, wegen Verstoßes gegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) untersagt.

Daher darf die Red Cave AG keine Miteigentumsanteile an einer zur Vermietung vorgesehenen mobilen Erdölförderanlage, so genanntes „Red Cave Projekt“, zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Red Cave AG hat zudem Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main beantragt ■

Kleinman Enterprise LTD/Online-Handelsplattformen thecapitalstocks.com /royaltyfinance.io: BaFin untersagt den unerlaubt betriebenen Eigenhandel und das unerlaubt betriebene Akquisitionsgeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 11. September 2020 gegenüber der Kleinman Enterprise LTD, St. Vincent und die Grenadinen, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattformen thecapitalstocks.com und royaltyfinance.io mit deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs), die auf Forex-Produkte, Aktien, Indizes, Rohstoffe und Kryptowährungen laufen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Kleinman Enterprise LTD nicht und handelt daher unerlaubt.

Darüber hinaus emittiert das Unternehmen über seine Seite royaltyfinance.io eine eigene Kreditkarte und bietet diese ihren Kunden an.

Damit erbringt die Gesellschaft gewerbsmäßig das Akquisitionsgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Über die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 ZAG erforderliche Erlaubnis verfügt die Kleinman Enterprise LTD ebenfalls nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf den beiden o. g. Internetseiten nicht vorhanden. Im Falle der Seite royaltyfinance.io ist die Nennung der Kleinman Enterprise LTD als verantwortliches Unternehmen inzwischen entfernt worden. Anderweitige Verantwortlichkeiten werden dort nicht genannt. ■

Klarstellungen

Keine Zulassung: BoerseFx ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie dem Unternehmen BoerseFx mit angeblichen Niederlassungen in Deutschland und Zypern keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen bedient sich Vertragsunterlagen mit dem Titel „BoerseFx – BaFin – Vereinbarung. Über Risikofreies Investment“, die mit dem Logo der BaFin sowie der zypriotischen Aufsicht CySEC versehen sind. Mit diesen präparierten Unterlagen erweckt das Unter-

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospekt Ausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Wertpapierprospekt (WpPG) kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 WpPG bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro beziehungsweise 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

nehmen den Eindruck, in Deutschland finanzaufsichtlich legitimiert zu sein. Dies trifft aber nicht zu.

Ferner versendet das Unternehmen Rechnungen an Verbraucher, die mit dem Logo der UBS Group AG, Zürich, Schweiz, versehen sind. Es wird klargestellt, dass „BoerseFx“ in keiner Verbindung zu dem schweizerischen Unternehmen steht und dass es sich hier um einen Identitätsmissbrauch handelt. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch: IG Club

Das Unternehmen „IG Club“ betreibt die Internetseite igclub.de und behauptet deutschen Kunden gegenüber, von der BaFin lizenziert zu sein. Das trifft nicht zu. „IG Club“ verweist zudem auf „IG Markets Limited, UK, Niederlassung Deutschland“. Damit entsteht der unzutreffende Eindruck, dass „IG Club“ in einem Zusammenhang mit der – in Deutschland auf Grund des Europäischen Passes derzeit zulässigerweise tätigen – Zweigniederlassung Deutschland der „IG Markets Limited, London“, steht.

Die BaFin weist darauf hin, dass sie weder der „IG Club“ noch igclub.de eine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin und ist nicht berechtigt, in Deutschland Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen anzubieten. ■

Widerruf der Erlaubnis

vPE Wertpapierhandelsbank AG: BaFin hebt Erlaubnis auf

Die BaFin hat mit Bescheid vom 29. Mai 2020 die Erlaubnis der vPE Wertpapierhandelsbank AG, München, zum

- Erbringen des Finanzkommissionsgeschäfts i.S.d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreditwesengesetz (KWG),
- der Anlagevermittlung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 KWG,
- der Anlageberatung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a KWG,
- des Platzierungsgeschäfts i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1c KWG,
- der Abschlussvermittlung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 2 KWG,
- der Finanzportfolioverwaltung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG,
- der Drittstaateneinlagevermittlung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 5 KWG,
- des Factorings i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 9 KWG,
- des Finanzierungsleasings i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 10 KWG
- der Anlageverwaltung i.S.d. § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 11 KWG

aufgehoben. Die vPE Wertpapierhandelsbank AG hat nachhaltig gegen Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verstoßen. Zudem lagen Verstöße gegen § 33 Absatz 1 KWG vor.

Rechtsgrundlage für die Erlaubnisaufhebung sind § 35 Absatz 2 Nr. 6 KWG und § 35 Absatz 2 Nr. 3 KWG.

Die Veröffentlichung erfolgt aufgrund von § 60 b KWG. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

Klarer Blick auf undurchsichtige Geschäfte



© istockphoto.com / metaworks

Digitale Shared Utilities könnten die Aufsichtsbehörden im Kampf gegen Geldwäsche einen großen Schritt voranbringen und auch der Finanzindustrie helfen. Der Teufel steckt mal wieder im Detail.

Wenn im Raum steht, dass die estnische Filiale einer dänischen Bank inkriminierte Gelder russischer Geschäftsleute über eine Korrespondenzbank nach Übersee geschafft hat, dann wird klar: Geldwäsche ist komplex – und macht nicht

an Ländergrenzen halt. Das macht es umso schwieriger, sie zu bekämpfen. Warum also nicht die vielversprechenden Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen – und das am besten europaweit?

Im Prinzip eine sehr gute Idee, findet auch die BaFin, die sich schon seit langem dafür ausspricht, die Potenziale der Digitalisierung bei der Geldwäschebekämpfung zu heben (BaFinPerspektiven Ausgabe 1 | 2018). Die Behörde verfolgt selbst keine Geldwäscher, aber sie beaufsichtigt die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor. Von dort stammen immerhin ca. 90 Prozent sämtlicher Geldwäscheverdachtsmeldungen, die bei der FIU eingehen, der Financial Intelligence Unit.

Realistisch bleiben

In einer Diskussion, die durch Hoffnungen und Versprechen geprägt ist, war und ist es der BaFin wichtig, realistische Lösungen zu finden. Mit welchen digitalen Instrumenten ließe sich die Geldwäscheprävention tatsächlich verbessern? Was ist in der gegenwärtigen Rechts- und IT-Sicherheitslandschaft umsetzbar – und wo liegen die Fallstricke? Diese Fragen galt es nach Ansicht der BaFin erst einmal zu klären. Fest stand zunächst nur: Es würden sich nicht allein technische und aufsichtsrechtliche Fragen stellen, sondern auch andere Rechtsgebiete berührt sein.

Die BaFin hat daher eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Digitalisierung der Geldwäscheprävention“ geschaffen. Darin neben der Aufsicht vertreten: alle weiteren betroffenen Schlüsselbehörden, also etwa der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das Bundeskriminalamt (BKA), die Financial Intelligence Unit (FIU) und die Staatsanwaltschaft.

Daten gemeinsam nutzen

Die Gruppe hat sich mit einem Thema beschäftigt, das nach Ansicht der BaFin großes Digitalisierungspotenzial birgt: der Bündelung und Nutzung von Daten in Shared Utilities. Deren Zweck besteht darin, Daten zu speichern und mehreren Nutzern zur Verfügung zu stellen. In der Geldwäscheprävention sollten das vor allem Daten sein, die geldwäscherechtlich Verpflichtete (siehe Infokasten „Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz“, Seite 22) im Know-Your-Customer-Prozess (KYC) abfragen müssen, um ihre Kunden zu identifizieren. Dabei geht es unter anderem um das Prinzip, die Identität der Kunden und etwaiger wirtschaftlich Berechtigter (siehe Infokasten „Wirtschaftlich Berechtigter“, Seite 23) zu überprüfen, bevor ein Verpflichteter mit diesen Geschäftsbeziehungen eingeht.

Meinung

„Dreimal mehr Europa“

Wie Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch die Geldwäscheprävention weiter verbessern will.

Der Kampf gegen Geldwäsche wurde und wird verschärft: Gesetzgeber und Aufsicht handeln und auch die Unternehmen des Finanzsektors legen beim Aufspüren von Verdachtsfällen noch nach. Das zeigen die zunehmenden Verdachtsmeldungen.



©Foto: BaFin / Bernd Roselieb

Und doch ist da noch mehr möglich – und erforderlich: mehr Europa etwa. Und das heißt: mehr Transparenz, möglicherweise auf mittlere Sicht durch ein zentralisiertes Transparenzregister für KYC-Daten.

Mehr Europa heißt auch: mehr Einheitlichkeit. Wir brauchen ein wirklich harmonisiertes europäisches Regelwerk: eine Verordnung, die unmittelbar gilt, und nicht – wie bislang – nur Richtlinien, die den Ländern zu viele Spielräume bei der Umsetzung lassen. Ein bunter Flickenteppich an Aufsichtspraktiken ist nicht das Rüstzeug, mit dem wir Geldwäsche wirkungsvoll bekämpfen oder gar verhindern können.

Mehr Europa bedeutet aber auch: eine engere Zusammenarbeit der nationalen Aufseher und – für besonders risikoreiche Fälle – eine zentrale europäische Anti-Geldwäsche-Aufsicht. Geldwäsche ist oft international, und es gibt immer wieder Situationen, in denen eine europäische Aufsicht besser eingreifen könnte, während wir nationalen Aufseher buchstäblich an unsere Grenzen stoßen – anders als die, die wir bekämpfen wollen. Das muss sich ändern.



© istockphoto.com / metaworks

Was gegen eine unbeschränkte Nutzung solcher gebündelten Daten spricht, sind die rechtlichen Vorgaben zum Datenschutz und die IT-Sicherheit. Hier besteht ein Spannungsfeld.

Definition

Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz listet in § 2 auf, wer verpflichtet ist, die Vorgaben des Gesetzes einzuhalten. Dazu zählen auch die Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, also zum Beispiel Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, Versicherungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften.

Europäisches Transparenzregister denkbar?

Die Gruppe hat verschiedene Konzepte dieser Art untersucht. Im Fokus standen deren gegenwärtige rechtliche Möglichkeiten und etwaige Spannungsfelder. Das Ergebnis: Mittelfristige Lösung könnte eine europäische Shared Utility sein, ein zentralisiertes Transparenzregister, das mit KYC-Daten aus der Identifizierung juristischer Personen und deren wirtschaftlich Berechtigter gespeist wird.

Ein solches Register könnte einen großen Beitrag zur Optimierung der Geldwäscheprävention in Europa leisten. Es triebe zudem die Harmonisierung des Binnenmarkts weiter voran. Den in Europa tätigen Finanzunternehmen und anderen Stakeholdern könnte es ermöglichen, ihre Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten schnell, effizient und transparent zu identifizieren. Könnten sie auf die Daten in Sekundenschnelle zugreifen und sich auf deren Qualität verlassen, hätten auch die Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden erhebliche Vorteile in

Definition

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Absatz 1 Geldwäschegesetz ist

- „1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. (...) Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar
1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
 2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
 3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.“

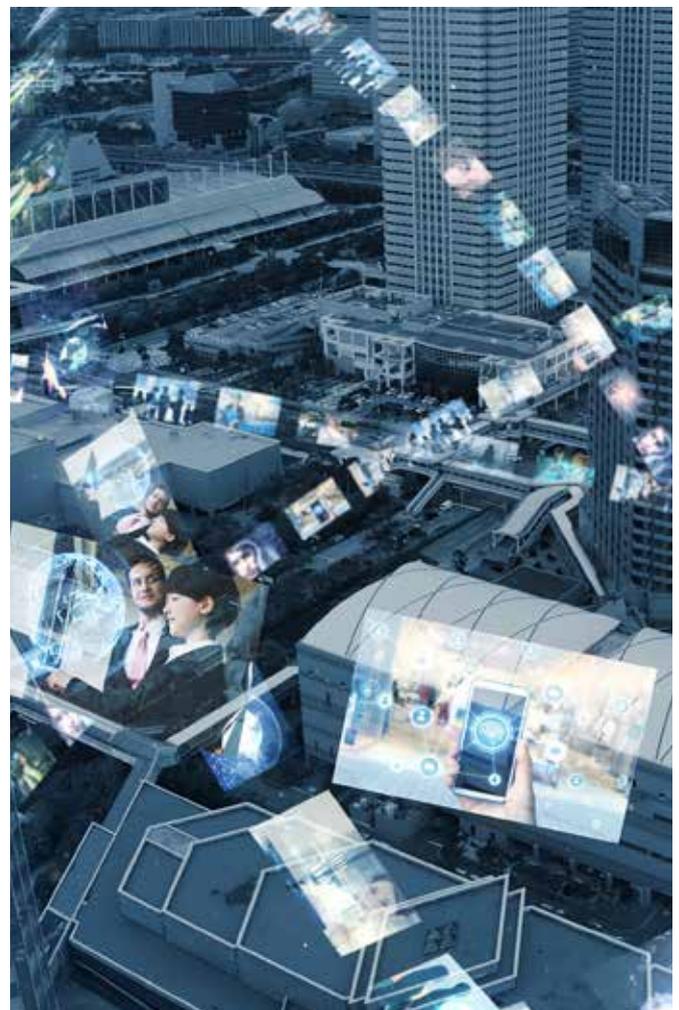
Im Kern soll diese Regelung transparent machen, wer im Hintergrund die Fäden zieht und die nach außen auftretenden Handelnden steuert.

ihrer Arbeit. Die Hoffnung: Gerade die komplexen internationalen Fälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung könnten sie künftig leichter aufdecken und verfolgen.

Bevor ein solches zentralisiertes Register Realität werden könnte, müssten europäische Gesetze geändert werden. Man bräuchte zum Beispiel neue Vorgaben zum Datenschutz: Welche Daten dürfen wo und wie gesammelt werden? Wie lange dürfen sie aufbewahrt werden und wer darf sie zu welchen Zwecken nutzen? Das sind nur einige der Fragen, die auf europäischer Ebene beantwortet werden müssten. Auch die tech-

nische Herausforderung ist bei 27 Mitgliedstaaten nicht zu unterschätzen.

Die BaFin setzt sich für die erforderlichen Anpassungen ein, denn der wirkliche Nutzen von Shared Utilities mit Daten aus dem KYC-Prozess entsteht erst bei einem grenzüberschreitenden Modell. Deutschland tritt in Brüssel dafür ein, die derzeitigen geldwäscherechtlichen Harmonisierungsbestrebungen auch dafür zu nutzen, das Spannungsfeld zwischen Datenschutz und Geldwäschebekämpfung aufzulösen. Und die mit der 5. Europäischen



© istockphoto.com / metaworks

Geldwäscherichtlinie geplante Vernetzung der nationalen Transparenzregister könnte aus Sicht der BaFin ein Schritt in Richtung eines zentralisierten Registers sein. Die Entscheidung für oder gegen ein solches Register liegt aber letztlich beim europäischen Gesetzgeber. ■

IT der Versicherer im Fokus



Erste Prüfungen der BaFin zeigen:
Bei der Umsetzung der VAIT ist
noch Luft nach oben.

Diverse IT-Mängel – auch schwerwiegende – hat die BaFin festgestellt, seit sie im Sommer 2018 ihre VAIT veröffentlicht hat, ihre Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (siehe Infokasten, Seite 26). Geprüft hat die Aufsicht seither 16 Unternehmen: große und kleinere Erstversicherer sowie Pensionskassen und Rückversicherer. Keines dieser Unternehmen hatte zum jeweiligen Prüfzeitpunkt die VAIT vollständig erfüllt. Die gute Nachricht: Sie haben die IT-Prüfungen zum Anlass genommen, die VAIT weiter umzusetzen.

Schwerwiegende Feststellungen hat die BaFin bei den meisten geprüften Versicherungsunternehmen im Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement getroffen. Die Stufe „schwerwiegend“ ist die höchste des BaFin-Bewertungsschemas – nach „geringfügig“,

„mittelschwer“ und „gewichtig“. Die BaFin fand in den Unternehmen zum Teil keine internen Prozesse vor, die ausreichten, um Informationsrisiken zu erkennen und zu bewerten. Hinzu kam: Wie schutzbedürftig bestimmte Informationen waren, legten die Unternehmen oft nicht genau genug fest. Es war ihnen daher nur eingeschränkt möglich, die Informationsrisiken risikoorientiert zu steuern.

IT-Sicherheitsvorfälle schneller erkennen

Im Informationssicherheitsmanagement mangelte es oft an Automatismen, die darauf ausgerichtet sind, IT-Sicherheitsvorfälle so schnell zu erkennen, dass noch rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. So hat die BaFin beispielsweise festgestellt, dass Versicherungsunternehmen zwar die Betriebssysteme und Netzwerkaktivitäten

Interview

„Versicherer sind beliebtes Ziel von Cyberangriffen“

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, zu den IT-Prüfungen der BaFin.



© Foto: BaFin / Bernd Roselieb

Herr Dr. Grund, was sagen die durchwachsenen Ergebnisse der IT-Prüfungen bei ausgewählten Versicherern über die IT-Sicherheit in der deutschen Versicherungswirtschaft insgesamt aus?

Das war keine

repräsentative Umfrage, die wir da durchgeführt haben. Da wir uns aber ganz unterschiedliche Unternehmen angeschaut haben und darunter kein einziger – ich will es mal so ausdrücken – Musterschüler war, nehmen wir unsere Prüfungen zum Anlass, noch einmal an die Branche zu appellieren, ihre Hausaufgaben zu machen. Sprich: die VAIT komplett umzusetzen.

Sind denn Versicherer schon häufiger Ziel von Cyberattacken gewesen?

Versicherer sind beliebtes Ziel von Cyberangriffen. Das dürfte niemanden überraschen, denn sie nehmen Gelder an und hantieren mit hohen Summen und riesigen Mengen hochsensibler Daten. Wie viele Angriffe

die Versicherer genau treffen, können wir derzeit nur vermuten. Was auch daran liegt, dass wir – anders als bei Banken – keine Meldepflicht für den gesamten Versicherungssektor haben. Allerdings sieht „DORA“ vor, eine Meldepflicht für den gesamten Finanzsektor zu etablieren. Das „Digital Operational Resilience Framework for financial services“ ist ein Legislativvorschlag der EU-Kommission, der allerdings erst am 24. September 2020 veröffentlicht wurde und derzeit von den Mitgliedstaaten verhandelt wird.

Wie schätzen Sie die Lage insgesamt ein?

Die Bedrohungslage ist nach wie vor ernst. Umso wichtiger ist es, dass sich die Versicherer nach außen einen schützenden Panzer zulegen. Aber neben den vorsätzlichen externen Angriffen müssen sie auch interne Sicherheitsvorfälle vermeiden. Auch versehentliche Pannen im eigenen Unternehmen oder bei Dienstleistern müssen erkannt, behoben und spätestens beim nächsten Mal verhindert werden. Ob es solche Lerneffekte gibt, werden wir bald feststellen, denn wir planen nicht nur Prüfungen in weiteren Unternehmen, sondern auch Nachschauprüfungen dort, wo wir schon waren. Ich denke, dass wir mit unseren VAIT die richtige Marschrichtung für die Branche vorgeben.

automatisch überwachen, oft aber andere wichtige Softwareanwendungen und Hardwarekomponenten nicht einbezogen. Dadurch entstand ein Sicherheitsrisiko für die gesamte IT des Unternehmens.

Definition

Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT

Die BaFin hat ihr Rundschreiben zu den Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) im Juli 2018 veröffentlicht und im März 2019 um den Teil zu kritischen Infrastrukturen erweitert (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#) und [April 2019](#)). Die VAIT enthalten Hinweise dazu, wie die BaFin die Vorschriften über die Geschäftsorganisation im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) auslegt, die sich auf die technisch-organisatorische Ausstattung der Unternehmen beziehen.

Zentrales Ziel der VAIT ist es, den Geschäftsleitungen der Unternehmen einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die Ausgestaltung der IT vorzugeben, insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement. Sie sind ein wesentlicher Baustein für eine wirksame Aufsicht über die Versicherungsbranche in Zeiten einer immer weiter fortschreitenden Digitalisierung.

Im Benutzerberechtigungsmanagement traf die BaFin bei mehr als der Hälfte der geprüften Unternehmen „gewichtige Feststellungen“. In zahlreichen Fällen existierten keine Vorgaben zur Berechtigungsvergabe, in anderen Fällen überprüften die Unternehmen die Benutzerrechte, die sie einst eingeräumt hatten, im Anschluss nicht regelmäßig. Diese Unternehmen konnten die Benutzer- und Zugriffsrechte für Softwareanwendungen, Datenbanken und Netzwerkzugriffe dadurch nicht angemessen überwachen und steuern. Sie liefen somit Gefahr, unberechtigte Zugriffe auf vertrauliche Informationen nicht verhindern oder zumindest nachträglich aufdecken zu können.

Externe IT-Dienstleister besser überwachen

Schwachstellen deckten die Prüfungen bei vielen Versicherungsunternehmen auf, als es darum ging, wie sie ihre externen IT-Dienstleister überwachten. Da Versicherer

viele IT-Aufträge verschiedener Art an externe Dienstleister vergeben, müssen sie unbedingt die damit verbundenen Risiken kennen. Vor allem bei IT-Dienstleistungen, die nicht vom aufsichtsrechtlichen Ausgliederungsbegriff erfasst werden, etwa dem Bezug von Hard- und Software, verzichteten die Versicherer in zahlreichen Fällen auf eine vorhergehende Risikoanalyse und erfüllten damit nicht ihre Pflicht, die Risiken zu erkennen und zu steuern.

Die Prüfungen der BaFin haben aber auch gezeigt, dass bisher wenige Versicherungsunternehmen ihre Geschäftsprozesse umfangreich auf Cloud-Dienstleister übertragen haben. Gleichwohl besteht auch in der Versicherungsindustrie die klare Tendenz, Speicher- und Rechenleistungen vermehrt in eine Cloud auszugliedern. Die BaFin wird dies bei künftigen Prüfungen verstärkt in den Blick nehmen.

Die Unternehmen hat die BaFin aufgefordert, die Mängel zu beheben und IT-Sicherheitslücken zu schließen. Zudem erwartet die Aufsicht von allen Unternehmen, dass sie die Chance ergreifen, ihre IT-Sicherheit mit Hilfe der VAIT weiter zu verbessern. Ein von der BaFin ins Leben gerufenes Expertengremium – bestehend aus Vertretern der Aufsicht, der Unternehmen und deren Verbänden – bietet die Plattform für einen engen fachlichen Austausch. Das Gremium unterstützt die Branche bei Umsetzung der VAIT und adressiert relevante Themen auf dem Gebiet IT- und Cybersicherheit. Die nächsten IT-Prüfungen plant die BaFin für die Jahre 2021/2022. ■

Linkempfehlungen zum Thema

- „Sicher im Namen“: Beitrag von Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, in den BaFinPerspektiven 1 | 2020 ([Ausgabe „Cybersicherheit“](#))
- „Hacker erhöhen ihr Tempo“: Interview mit Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, im [BaFinJournal August 2020](#)

Autoren

Andreas Pfeßdorf

BaFin-Referat IT-Prüfungen und Prüfungs-/Aufsichtsunterstützung

Jochen Zengler

BaFin-Referat Geschäftsorganisation einschl. ORSA (qualitativ), Risikomanagement; Schnittstelle VA/GIT



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der [BaFin-Webseite](#) ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe 1 | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“.

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten,

und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz- und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.



... Basiskonten

Eine Erhebung der BaFin zeigt: Das Zahlungskontengesetz ist wirksam – nicht nur beim Basiskonto, sondern auch beim Kontowechsel.

Seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes (ZKG) am 18. Juni 2016 hat jeder Verbraucher in Deutschland das Recht auf ein Basiskonto. Ebenso darf er verlangen, dass ihn seine bisherige und die neue Bank beim Kontowechsel unterstützen. Die BaFin hat nach 2018 zum zweiten Mal die wichtigsten Zahlen für die Europäische Kommission erhoben (siehe [BaFinJournal Oktober 2018](#)).

Banken erfüllen weiterhin ihre Pflicht

Danach bieten in Deutschland aktuell etwa 1.300 Kreditinstitute ein Basiskonto an. Das sind alle Kreditinstitute mit Zahlungskonten für Verbraucher. Zum Stichtag 30. Juni 2020 sind seit Inkrafttreten der Regelungen zum Basiskonto insgesamt knapp 761.500 Basiskonten eröffnet worden. Die BaFin hat festgestellt, dass Verbraucher im Jahr 2019 über 144.200 Anträge auf Eröffnung eines Basiskontos gestellt haben. Knapp 5.200 dieser Anträge (ca. 3,6 Prozent) haben Institute zunächst abgelehnt.

Wenn eine Bank den Antrag eines Verbrauchers auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnt, kann er sich an die BaFin wenden, damit sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Die BaFin prüft dann, ob die Bank den Antrag des Verbrauchers ablehnen durfte – was nur

unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist, etwa wenn der Antragsteller bereits über ein Zahlungskonto verfügt oder wenn die Bank durch die Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegen die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten verstößt. Liegen keine gesetzlichen Ablehnungsgründe vor, so ordnet die BaFin gegenüber dem Institut an, dass es das Konto eröffnet.

Im Jahr 2019 haben sich 160 Verbraucher mit einem solchen Antrag an die BaFin gewandt. In gut 70 Fällen konnte die BaFin ihnen wirksam helfen. Dafür genügte es bereits, dass sie die Institute aufforderte, eine Stellungnahme abzugeben. Es war nicht erforderlich, die Eröffnung des Basiskontos förmlich anzuordnen. In den übrigen Fällen durften die Institute die Eröffnung eines Basiskontos verweigern, weil ein gesetzlicher Ablehnungsgrund vorlag. Außerdem erreichten die BaFin knapp 160 Beschwerden mit Bezug zum Basiskonto. Die Zahlen zeigen, dass die Institute auch weiterhin die Pflichten aus dem ZKG grundsätzlich gut erfüllen.

Kontenwechselhilfe überwiegend gut

Das ZKG verpflichtet die Institute auch dazu, ihren Kunden den Kontowechsel zu erleichtern. Auf Antrag des



Verbrauchers muss der bisherige Anbieter die Daueraufträge und andere Leistungen auf den neuen Anbieter übertragen. Die beiden betroffenen Anbieter müssen untereinander die notwendigen Informationen austauschen. Über 467.500 Mal haben Verbraucher im Jahr 2019 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie haben sich mit knapp 30 Beschwerden zur gesetzlichen Kontenwechselhilfe an die BaFin gewandt. Die Relation der Beschwerden zu den durchgeführten Kontenwechseln zeigt, dass die Institute die gesetzliche Kontenwechselhilfe mittlerweile gut umsetzen.

Entgeltangemessenheit bei Basiskonten

Das ZKG macht konkrete Vorgaben hinsichtlich des Kontrahierungszwangs, bestimmt also, wer als Verpflichteter mit welchem Berechtigten ein Basiskonto abschließen kann bzw. muss und welche Leistungen das Basiskonto zu umfassen hat. Es enthält aber keine konkreten Vorgaben dazu, was es kosten darf. Der Gesetzgeber hat von einer Preisvorgabe abgesehen und lediglich den Rahmen vorgegeben. Danach muss das Entgelt für das Basiskonto angemessen sein.

Allgemein gilt, dass es allein Aufgabe der Zivilgerichte ist, im Einzelfall zu prüfen, ob ein Entgelt angemessen ist. Sie nehmen sich dieser Frage in der Regel im Rahmen der AGB-Kontrolle an.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat erstmals mit Urteil vom 30. Juni 2020 höchstrichterlich über die Angemessenheit eines bestimmten Entgeltmodells entschieden (siehe

[BaFinJournal Juli 2020](#)). Er konkretisierte dabei, wann ein Entgelt für ein Basiskonto nicht mehr angemessen ist. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn die Bank den Mehraufwand, der ihr dadurch entstehe, dass sie die Basiskonten führe, alleine auf deren Inhaber umlege.

Im zugrundeliegenden Fall hatte das Institut vorgetragen, dass es den Mehraufwand ausschließlich auf die Basiskonten umlegt. Nach Auffassung des Gerichts müssen die Institute diese Kosten hingegen im freien Wettbewerb erwirtschaften.

Möglichkeiten der BaFin

Ein Kreditinstitut, das die gesetzlichen Ansprüche an die Angemessenheit eines Entgelts nicht hinreichend berücksichtigt, sieht sich nicht nur der zivilgerichtlichen AGB-Kontrolle ausgesetzt, sondern vernachlässigt seine Pflichten aus dem ZKG generell. Auch die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde kann darauf hinwirken, dass Kreditinstitute ihre Entgeltmodelle für Basiskonten an die Anforderungen des ZKG anpassen. Oft reicht es aus, wenn die BaFin das betroffene Institut kontaktiert und um Stellungnahme bittet. Als Ultima Ratio kann sie aber auch Anordnungen treffen, um solche Verstöße zu ahnden. ■

Autorin

Alina Zimmermann

BaFin-Referat Schlichtung, ZKG, SKM,
Datenschutzrecht

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben
- Nr. 20 Heirats- und Geburtenversicherung
- Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

Basler Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (1028)
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg

VA 31-I 5079-FR-1028-2020/0001

Errichtung einer Niederlassung

Allianz Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der Allianz Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

Allianz Lebensversicherungs-AG (1006)
Reinsburgstraße 19
70178 Stuttgart

VA 41-I 5079-ES-1006-2020/0001

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

Försäkringsaktiebolaget Agria, German branch

Das schwedische Versicherungsunternehmen Försäkringsaktiebolaget Agria hat in Deutschland eine Niederlassung mit dem Namen Försäkringsaktiebolaget Agria, German branch errichtet. Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) in Deutschland aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Als Hauptbevollmächtigte wurde Frau Sonja Karaoglan bestellt.

Versicherungsunternehmen:
Försäkringsaktiebolaget Agria
Box 70306
107 23 Stockholm
SCHWEDEN

Niederlassung:
Försäkringsaktiebolaget Agria (5234)
Germany branch
Westfalendamm 174
44141 Dortmund

Bevollmächtigte:
Sonja Karaoglan

VA 26-I 5000-SE-5234-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 22. September 2020 der OKV - Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:
OKV – Ostdeutsche Kommunalversicherung
auf Gegenseitigkeit (5786)
Plauener Straße 163-165, Haus C
13053 Berlin

VA 33-I 5000-5786-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Großbritannien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-GB-4147-2020/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurances Risques Divers hat Herrn Pierre-Olivier Brassart mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurances Risques Divers (9050)
1, boulevard Haussmann
75318 Paris CEDEX 9
FRANKREICH

Niederlassung:

Cardif Allgemeine Versicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurances Risques Divers (5056)
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Bevollmächtigter:

Pierre-Olivier Brassart

VA 26-I 5004-FR-5056-2020/0001

Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie

Das französische Versicherungsunternehmen Cardif Assurance Vie hat Herrn Pierre-Olivier Brassart mit Wirkung vom 1. August 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Cardif Assurance Vie (9001)
1, boulevard Haussmann
75318 Paris CEDEX 9
FRANKREICH

Niederlassung:

Cardif Lebensversicherung Zweigniederlassung für Deutschland der Cardif Assurance Vie (1182)
Friolzheimer Str. 6
70499 Stuttgart

Bevollmächtigter:

Pierre-Olivier Brassart

VA 26-I 5004-FR-1182-2020/0001

Verschmelzung

Direkte Leben Versicherung AG

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 10. August 2020 die Verschmelzung der Direkte Leben Versicherung AG als übertragende Gesellschaft und der PLUS Lebensversicherungs AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Direkte Leben Versicherung AG (1110)
Rotebühlstraße 120
70197 Stuttgart

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

PLUS Lebensversicherungs AG (1123)
Rotebühlstraße 120
70197 Stuttgart

Im Anschluss an die Verschmelzung hat die PLUS Lebensversicherungs AG ihren Namen in DIREKTE LEBEN Versicherung AG geändert.

VA 21-I 5000-1123-2018/0001

RheinLand Lebensversicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 25. August 2020 die Verschmelzung der RheinLand Lebensversicherung AG als übertragende Gesellschaft und der Credit Life AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

RheinLand Lebensversicherung AG (1018)
RheinLandplatz 1
41460 Neuss

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Credit Life AG (1115)
RheinLandplatz 1
41460 Neuss

VA 31-I 5000-1115-2020/0001

Namensänderung

Česká Pojišť'ovna a.s.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Česká Pojišť'ovna a.s. hat ihren Namen in Generali Česká Pojišť'ovna a.s. geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Česká Pojišť'ovna a.s. (7946)
Spálená 75/16
Nové Město
110 00 Prag 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Neuer Name/Anschrift:

Generali Česká Pojišť'ovna a.s. (7946)
Spálená 75/16
Nové Město
110 00 Prag 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-7946-2020/0001

Generali Pojišť'ovna a.s.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Generali Pojišť'ovna a.s. hat ihren Namen in Pojišť'ovna Patricie a.s. sowie ihre Anschrift geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Generali Pojišť'ovna a.s. (9194)
Blehradská 299/132
120 00 Prag 2
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Neuer Name/Anschrift:

Pojišť'ovna Patricie a.s. (9194)
Spálená 75/16
Nové Město
110 00 Prag 1
TSCHECHISCHE REPUBLIK

VA 26-I 5000-CZ-9194-2020/0002

La Parisienne Assurances S.A.

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete La Parisienne Assurances S.A. hat ihren Namen in Wakam geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

La Parisienne Assurances S.A. (9445)
120-122, rue Reaumur
75002 Paris
FRANKREICH

Neuer Name/Anschrift:

Wakam (9445)
120-122, rue Reaumur
75002 Paris
FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9445-2020/0001

PLUS Lebensversicherungs AG

Die PLUS Lebensversicherungs AG hat ihren Namen in DIREKTE LEBEN Versicherung AG geändert.

Bisheriger Name:

PLUS Lebensversicherungs AG (1123)
Rotebühlstraße 120
70197 Stuttgart

Neuer Name:

DIREKTE LEBEN Versicherung AG (1123)
Rotebühlstraße 120
70197 Stuttgart

VA 21-I 5002-1123-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Sunderland Marine Insurance Company Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Sunderland Marine Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Verischerungsunternehmen:

Sunderland Marine Insurance Company Limited (7172)
The Quayside
NE1 3DU Newcastle upon Tyne
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7172-2020/0002

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.